

Informationen zur freiwilligen Versicherung für Schulsachschäden

Für Schülerinnen und Schüler besteht ein Versicherungsschutz für Sachschäden als Folge eines Schulunfalls sowie für Diebstahl und Beschädigung von Kleidung, Fahrrädern, Brillen und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist.

Ersetzt werden kann nur der **Zeitwert** der gestohlenen oder beschädigten Sachen. Davon unabhängig beträgt die höchstmögliche Entschädigung 300,- €, mit Ausnahme von Brillen (100,- €), Taschenrechner (50,- €), Schüleruhren (60,- €) und Gangschaltungen (100,- €)

Ersatz wird nicht geleistet:

- wenn und soweit der Geschädigte aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsanspruch von dritter Seite Ersatz erlangen kann,
- für Wertsachen, Schmuck, Bargeld, Kredit-, EC- und/oder Girokarten, sonstige Zahlungsmittel, Geschäftspapiere, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Schlüssel, Mobiltelefone und sonstige Geräte der Kommunikations- und Unterhaltungselektronik
- wenn der **Zeitwert** der beschädigten oder gestohlenen Sache den Betrag von 25,- € **nicht** überschreitet.

Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder und Fahrradhelme kann nur Ersatz geleistet werden, wenn die Schule eine **Benutzungserlaubnis zum Abstellen des Fahrrades** auf dem Schulgelände erteilt hat und das Fahrrad gegen Diebstahl gesichert war. Wenn der Schülerin oder dem Schüler vom Schulträger eine Fahrkarte zur Teilnahme an der Schülerbeförderung ausgestellt wurde bzw. die Fahrkosten erstattet werden, **besteht kein Versicherungsschutz für das Fahrrad.**

Zusätzliche Ausstattungen an Fahrrädern, wie hochwertige Gangschaltungen, Kilometerzähler, Tachometer, Gepäcktaschen u.ä. können nicht ersetzt werden.

Wird ein Gegenstand beschädigt oder gestohlen, dessen Anschaffungspreis ungewöhnlich hoch lag, so kann nur eine Entschädigung erfolgen, die sich am Durchschnittswert der üblicherweise von Schülerinnen und Schülern verwendeten Sachen orientiert (schüleradäquate Ausstattung).

Die Schülerinnen und Schüler müssen auf ihr Eigentum ausreichend achten, um eine Diebstahl oder eine Beschädigung zu verhindern, es sei denn, die Schule sieht einen bestimmten Aufbewahrungsort vor (z.B. Kleiderhaken auf den Fluren während der Unterrichtszeit). Wertvolle Dinge sollten zum Sportunterricht nicht mitgenommen werden. Was notwendigerweise mitgebracht wird, ist der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer zur Verwahrung zu übergeben.

Sachschäden müssen im Sekretariat der Schule unverzüglich gemeldet werden, da die Schadensmeldung innerhalb von 30 Tagen dem KSA vorliegen muss.

Bei Diebstahl ist innerhalb von 4 Tagen Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Wichtiger Hinweis:

Die Versicherung gegen Diebstahl und Sachbeschädigung ist eine freiwillige Leistung des Schulträgers. Sie begründet keine Rechtsansprüche der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten.

Stand: Januar 2015

Stadt Quickborn – Fachbereich Bildung